

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 122/10 B

L 20 R 451/08 (Bayerisches LSG)
S 11 R 750/05 (SG Bayreuth)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2010 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.2.2010 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisauf-



nahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).

- 8 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Die Klägerin gibt in der Beschwerdeschrift weder den Wortlaut eines Beweisantrags - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - wieder, noch zeigt sie auf, wo ein solcher aufzufinden ist. Erst recht lässt das Vorbringen der Klägerin unberücksichtigt, dass unterlassene Beweisanträge nicht etwa im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nachgeholt werden können und die Berücksichtigung mit der Beschwerdebegründung vorgelegter "Beweismittel" von vornherein ausgeschlossen ist. Soweit die Klägerin vorträgt, aufgrund der fachlichen Stellungnahme des Dr. B. habe es nicht ausgereicht, dass das LSG beim gerichtlich bestellten Gutachter eine ergänzende Stellungnahme eingeholt habe, vielmehr hätte das LSG die Frage der Fibromyalgie durch ein gesondertes Gutachten aufklären müssen, wendet sich die Klägerin gegen die Beweiswürdigung des LSG. Dabei lässt sie unberücksichtigt, dass eine derartige Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Erst recht ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde, ob die hiermit angegriffene Entscheidung rechtlich richtig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Klägerin verkennt insofern, dass eine Überprüfung insofern erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision durch das BSG als Revisionsgericht in Betracht kommt.
- 9 Soweit die Klägerin eine Abweichung des Berufungsurteils von der Entscheidung des BSG vom 9.4.2003 - B 5 RJ 36/02 R - geltend macht, ist eine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ebenfalls nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 10 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht;



ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 11 Die Klägerin hat weder dargelegt, warum es sich bei den von ihr zitierten Passagen der Rechtsprechung des BSG um einen abstrakten Rechtssatz und nicht nur um Anmerkungen zur defizitären Sachaufklärung im Einzelfall gehandelt hat, noch hat sie einen tragenden abstrakten Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen hat. Sie macht geltend, dass nach den Feststellungen des LSG "weder die Feststellungen des Dr. B. , noch das Gutachten des Dr. H. vom 03.08.2009, noch die Feststellungen des Herrn Dr. K. ... Anhalt für weitere Ermittlungen geben würden". Diese Auffassung des Berufungsgerichts sei verfahrensfehlerhaft und stehe auch im Widerspruch zur Entscheidung des BSG vom 9.4.2003. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang einen Verfahrensfehler geltend macht, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Im Übrigen ist mit diesem Vorbringen eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Es beschränkt sich nämlich ohne jede abstrakt-generelle Weiterung auf die Erforderlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme im konkreten Streitfall.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

